

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹
und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998² über eine neue
Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 14. Juni 1999³ eingereichten Volksinitiative «Gleiche Rechte
für Behinderte»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Dezember 2000⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 14. Juni 1999 «Gleiche Rechte für Behinderte» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet abgestimmt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

⁴ Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

- 1 SR 101
- 2 AS 1999 2556
- 3 BBl 1999 7312
- 4 BBl 2001 1715